

RECHTSORDNUNGEN

Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten

Wahlordnung/WahlO

Gemeinde 2
Novellierung 1. Januar 2024

Diözese
ROSENBERG-
STUTTGART

HERAUSGEBER: Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

LAYOUT: Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Abt. Zentrale Verwaltung, Hausdruckerei

DRUCK: Druckerei Maier, Rottenburg

BESTELLUNGEN: Bestellplattform
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
www.expedition-drs.de

AUFLAGE: 1. Auflage, Rottenburg 2024

Gliederung

I. Geltungsbereich	5
§ 1 Geltung der Wahlordnung	6
II. Vorbereitung der Wahl	7
§ 2 Aufgaben des amtierenden Kirchengemeinderates	8
§ 3 Wahlausschuss	8
§ 4 Wahlvorschläge	9
§ 5 Endgültiger Wahlvorschlag	9
III. Durchführung der Wahl	11
§ 6 Wahltermine, Wahlraum, Abstimmungszeit, Stimmabgabe	12
§ 7 Wahlvorstand	12
§ 8 Wählerverzeichnis	14
§ 9 Wahlvorgang	14
§ 10 Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum	15
§ 11 Stimmabgabe durch allgemeine Briefwahl	16
IV. Feststellung des Wahlergebnisses	19
§ 12 Zählung der Stimmen	20
§ 13 Feststellung der Gewählten	21
V. Schlussbestimmungen	23
§ 14 Inkrafttreten	24

VI. Auszüge aus der KGO	25
§ 3 Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	26
§ 5 Die Kirchengemeinden und ihre Mitglieder nach staatlichem Recht	26
§ 6 Arten der Kirchengemeinden	27
§ 21 Zusammensetzung	28
§ 23 Zahl der zu wählenden Mitglieder	29
§ 24 Amtszeit, Ersatzmitglieder	30
§ 25 Wahlberechtigung	31
§ 26 Wählbarkeit	31
§ 27 Hinderungsgründe	32
§ 28 Wahlanfechtung	32
§ 29 Amtsantritt	33
§ 30 Bekanntgabe	34
§ 31 Rechtsstellung der Mitglieder	34
§ 32 Gesamtkirchengemeinderat	34
§ 62 Vertretung der Kirchengemeinde in besonderen Fällen	36

I. GELTUNGSBEREICH

Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung/WahlO –

§ 1 Geltung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Kirchengemeinderäte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Für die Wahl der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (§ 3 KGO) gilt sie entsprechend.

II. VORBEREITUNG DER WAHL

§ 2 Aufgaben des amtierenden Kirchengemeinderates

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Kirchengemeinderates ist der amtierende Kirchengemeinderat zuständig. Dies umfasst auch die rechtzeitige Information der Kirchengemeinde und die Berufung des Wahlausschusses.

Der Kirchengemeinderat entscheidet sechs Monate vor der Wahl über

- die Anzahl der Sitze im Kirchengemeinderat (§ 23 Absatz 1 KGO),
- die Durchführung einer unechten Teilortswahl.

Im Ausnahmefall kann die Zahl der Sitze bis zu acht Wochen vor der Wahl vom Kirchengemeinderat einmal korrigiert werden.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Spätestens sechs Monate vor dem Wahltag beruft der Kirchengemeinderat einen Wahlausschuss. Diesem obliegt die Leitung der Kirchengemeinderatswahl, die Aufstellung des Wahlvorschlags, die Berufung der Wahlvorstände und die Feststellung des Wahlergebnisses. Die Berufung des Wahlausschusses durch den Kirchengemeinderat erfolgt in der Weise, dass der Kirchengemeinderat den/die Vorsitzende/n des Wahlausschusses und eine/n Stellvertreter/in sowie drei Beisitzende wählt.
- (2) Dem Ausschuss können auch Mitglieder des amtierenden Kirchengemeinderates angehören. Der/die Vorsitzende bestellt aus den Beisitzenden eine/n Schriftführer/in. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Kandidierende sein.
- (3) Der Vorsitzende oder der/die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates verpflichtet den/die Vorsitzende/n des Wahlausschusses und diese/r die anderen Mitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe.
- (4) Für die Arbeitsweise des Wahlausschusses gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung (KGO) für den Kirchengemeinderat (§§ 44 bis 63 KGO) entsprechend.

§ 4 Wahlvorschläge

Die wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder sind spätestens dreizehn Wochen vor dem Wahltag durch Vermeldung bei den Gottesdiensten und in sonstiger ortsüblicher Art darauf hinzuweisen, dass sie bis zehn Wochen vor der Wahl (Stichtag der Einreichungsfrist) Wahlvorschläge unter nachfolgenden Voraussetzungen beim Wahlausschuss einreichen können:

1. Wahlvorschläge können von wahlberechtigten Kirchengemeindemitgliedern eingebracht werden. Ein Vorschlag bedarf der Unterschrift von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchengemeindemitgliedern. Bei unechter Teilortswahl (§ 23 Absatz 2 KGO) können die Teilorte oder Stimmbezirke eigene Wahlvorschläge einbringen; Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.
2. Jedes wahlberechtigte Kirchengemeindemitglied darf seine Unterschrift nur unter einen Wahlvorschlag setzen, wobei die volle Anschrift beizufügen ist. Kandidierende dürfen den Wahlvorschlag, auf dem ihr Name steht, nicht unterschreiben.
3. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidierende enthalten, wie gewählte Mitglieder im bisherigen Kirchengemeinderat sind.
4. Dem Wahlvorschlag sind die schriftlichen Zustimmungen der jeweiligen Kandidierenden beizufügen. Diese können auch bis zur Veröffentlichung des endgültigen Wahlvorschlags nachgereicht werden.

§ 5 Endgültiger Wahlvorschlag

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist im Sinne von § 4 Satz 1 stellt der Wahlausschuss den endgültigen Wahlvorschlag zusammen. Er prüft die Wählbarkeit. Können Zweifel über die Wählbarkeit vom Wahlausschuss nicht behoben werden, entscheidet die Bischöfliche Aufsicht (§ 26 Absatz 3 KGO).
- (2) Die eingegangenen Wahlvorschläge sollen mindestens zwei Kandidierende mehr enthalten, als Mitglieder in den Kirchengemeinderat zu wählen sind. Sofern dies nicht gegeben ist, soll der Wahlausschuss versuchen, den endgültigen Wahlvorschlag auf diese Zahl zu ergänzen. Der endgültige Wahlvorschlag muss jedoch mindestens so viele Kandidierende enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Gelingt dies nicht, stellt der Wahlausschuss fest, dass eine Wahl nicht stattfinden kann.

- (3) Können Kirchengemeinden bis zu 1.500 Katholiken diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können sie eine Wahl ohne Bindung durchführen, wenn mindestens drei Kandidierende sich zur Wahl stellen. Die Durchführung einer Wahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten ist vor der öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 Absatz 9 dem Dekan anzuzeigen.
- (4) Der Wahlausschuss kann neben einer eventuell notwendigen Ergänzung weitere Kandidierende auf den endgültigen Wahlvorschlag setzen. Dazu benötigt auch er die schriftliche Zustimmung der Kandidierenden.
- (5) Auf dem endgültigen Wahlvorschlag sind die Kandidierenden mit Name und Vorname in alphabetischer Reihenfolge und mit zusätzlicher Angabe von Alter, Beruf und Ort oder Teilort beziehungsweise Stimmbezirk aufzuführen.
- (6) Bei unechter Teilortswahl oder bei Bildung von Stimmbezirken (§ 23 Absatz 2 KGO) sind die Kandidierenden innerhalb der Teilorte oder Stimmbezirke in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (7) Kandidierende aus anderen Kirchengemeinden sind durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen.
- (8) Spätestens sieben Wochen vor der Wahl ist der endgültige Wahlvorschlag vom Wahlausschuss festzustellen und durch Aushang öffentlich bekannt zu geben. Er soll außerdem im kirchlichen oder kommunalen Gemeindemitteilungsblatt veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung muss die Angaben gemäß Absatz 5 enthalten.
- (9) Findet eine Wahl ohne Bindung statt, ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass auch nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Personen gewählt werden können.
- (10) Auf die öffentliche Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise eine Woche vor dem Wahltag ausdrücklich hinzuweisen.

III. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 6 Wahltermine, Wahlraum, Abstimmungszeit, Stimmabgabe

- (1) Der Wahltag wird von der Bischöflichen Aufsicht für alle Gemeinden der Diözese (§§ 1 und 3 KGO) einheitlich festgesetzt.
- (2) Die Bischöfliche Aufsicht kann eine Gemeinde von der Teilnahme an der allgemeinen Wahl ausnehmen oder die Teilnahme absagen, wenn dies aus pastoralen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt in der Kirchengemeinde beziehungsweise in den Teilorten oder Stimmbezirken den Ort der Wahlhandlung und damit mindestens einen Wahlraum. Ferner legt er die Wahlzeit fest. Der Wahlausschuss ist berechtigt, den Wahlbeginn auf den Vortag des von der Bischöflichen Aufsicht festgesetzten Sonntags festzulegen. Der oder die Wahlräume innerhalb der Kirchengemeinde müssen insgesamt mindestens zwei Stunden lang geöffnet sein.
- (4) Die Wahlberechtigten wählen durch Briefwahl oder durch persönliche Stimmabgabe.
- (5) Die Wahlhandlung und die Stimmzählung sind öffentlich.

§ 7 Wahlvorstand

- (1) Für jeden Wahlraum beruft der Wahlausschuss einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und mindestens zwei weiteren Beisitzenden.
- (2) Dem Wahlvorstand können auch die nicht wahlberechtigten kirchlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde angehören. Der/Die Vorsitzende bestellt aus den Beisitzenden den/die Schriftführer/in. Kandidierende können nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (3) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahlräumen kann derselbe Wahlvorstand alle Wahlhandlungen leiten, wenn sich die Öffnungszeiten der Wahlräume nicht überschneiden.
- (4) Bei mehreren Wahlvorständen wird einer vom Wahlausschuss als zuständig für die Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bestimmt.

- (5) Der Wahlausschuss kann zugleich die Aufgaben eines Wahlvorstandes wahrnehmen.
- (6) Vor Beginn der Wahlhandlung verpflichtet der/die Vorsitzende des Wahlausschusses den/die Vorsitzende/n des Wahlvorstandes und diese/r alle seine Mitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (7) Der Wahlvorstand sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl. Während der Wahldauer müssen in der Regel drei, mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum zugegen sein. Der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit der Leitung der Wahlhandlung beauftragen.
- (8) Vor Beginn der Wahl verschließt der Wahlvorstand die Wahlurne, nachdem er sich zuvor überzeugt hat, dass diese leer ist. Erst nach Schließung aller Wahlräume dürfen die Urnen geöffnet und es kann mit der Auszählung der Stimmen begonnen werden.
- (9) Während der Wahlhandlung registriert der Wahlvorstand die Namen der Wählenden und überwacht die Abgabe der Stimmzettel in die Wahlurne. Bei auftretenden Zweifeln, zum Beispiel über die Wahlberechtigung, entscheidet der/die Leitende des Wahlvorstandes (siehe Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4).
- (10) Der Wahlvorstand fertigt über den Ablauf der Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenzählung ein Protokoll an. Dieses ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, die während der Wahlhandlung tätig gewesen sind.
- (11) Für die Arbeitsweise des Wahlvorstandes gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung (§§ 44 bis 63 KGO).

§ 8 Wählerverzeichnis

Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Jedem wahlberechtigten Kirchengemeindemitglied ist eine Wahlbenachrichtigung zusammen mit den Briefwahlunterlagen (siehe Muster)¹ zuzustellen und damit die Eintragung ins Wählerverzeichnis mitzuteilen. Jede/r Wahlberechtigte (§ 25 KGO) kann ihre/seine Eintragung verlangen.

Sind bei mehreren Wahlräumen weitere Wählerverzeichnisse erforderlich, können Kopien vom Original erstellt werden. Die Übereinstimmung ist durch einen Vermerk und Pfarrrsiegel zu bestätigen.

§ 9 Wahlvorgang

- (1) Der Wahlausschuss erstellt den Stimmzettel nach den verbindlichen Mustern². Kandidierende aus anderen Kirchengemeinden sind durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen. Bei einer Wahl ohne Bindung an einen Wahlvorschlag enthält der Stimmzettel ferner so viele freie Zeilen, wie Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind (siehe Muster)³.
- (2) Bei der Wahl darf nur dieser Stimmzettel verwendet werden.
- (3) Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Kandidierenden an, denen sie ihre Stimme geben wollen, oder kennzeichnen deren Namen auf sonstige Weise eindeutig. Sie haben so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Kirchengemeinderat zu wählen sind. Sie müssen nicht von allen Stimmen Gebrauch machen. Einem Kandidierenden darf jedoch nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Wird einem Kandidierenden mehr als eine Stimme gegeben, ist dies als eine Stimme zu zählen.
- (4) Bei unechter Teilortswahl (§ 23 Absatz 2 KGO) sind die Stimmen entsprechend dem Sitzanteil der Teilorte oder Stimmbezirke im Kirchengemeinderat zu verteilen.
- (5) Bei einer Wahl ohne Bindung (§ 5 Absatz 3) an einen endgültigen Wahlvorschlag können die Wählenden einem auf dem Stimmzettel genannten Kandidierenden ihre Stimme geben oder einer anderen auf dem Stimmzettel nicht

¹⁻³ Die Muster sind auf www.drs.de/wahl veröffentlicht.

genannten für den Kirchengemeinderat wählbaren Person. Sie müssen dazu diese Person auf dem Stimmzettel zweifelsfrei kenntlich machen und tragen dazu zumindest Name und Vorname auf dem Stimmzettel ein. Bei Namensgleichheit sind weitere unterscheidungskräftige Merkmale zu ergänzen.

§ 10 Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der/Die Wahlberechtigte gibt sich mit dem Stimmzettel, den er/sie mit den Briefwahlunterlagen erhalten hat, an den für die geheime Stimmabgabe vorbereiteten Ort, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn dort in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist oder bringt den Stimmzettelumschlag samt dem darin befindlichen persönlich gekennzeichneten Stimmzettel mit. Danach tritt der/die Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt die mit den Briefwahlunterlagen erhaltene Wahlbenachrichtigung ab. Kann keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden, muss der/die Wähler/in sich in geeigneter Form ausweisen. Nach Feststellung der Wahlberechtigung wirft der/die Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist durch ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahlräumen kann der/die Wahlberechtigte selber entscheiden, in welchem er/sie wählt. Kann der/die Wähler/in in einer solchen Kirchengemeinde keine Wahlbenachrichtigung vorlegen, muss er/sie eine Erklärung gemäß Muster⁴ abgeben, dass er/sie von seinem/ihrer Stimmrecht nur einmal Gebrauch gemacht hat.
- (3) An der Stimmabgabe gehinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. In diesem Fall darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des/der Wahlberechtigten kennzeichnen.

⁴ Die Anlagen sind auf www.drs.de/wahl veröffentlicht.

§ 11 Stimmabgabe durch allgemeine Briefwahl

- (1) Mit den Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl (siehe Muster)⁵ wird den Wahlberechtigten folgendes zugestellt:
 - Wahlbenachrichtigung und Versicherung zur Briefwahl
 - Stimmzettel
 - Stimmzettelumschlag
 - Briefwahlumschlag
- (2) Der/Die Briefwählende
 - füllt persönlich den Stimmzettel aus,
 - steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe von Ort und Datum die Versicherung zur Briefwahl,
 - steckt den Stimmzettelumschlag zusammen mit der unterschriebenen Versicherung zur Briefwahl auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung in den Briefwahlumschlag,
 - verschließt den Briefwahlumschlag und
 - übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt, dessen Anschrift auf dem Briefwahlumschlag angegeben ist, oder
 - lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit bei dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses abgeben.
- (3) § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Vertrauensperson unterschreibt in diesem Fall die Versicherung zur Briefwahl.
- (4) Die bis zum Ablauf der Wahlzeit eingehenden Wahlbriefe werden von dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses ungeöffnet unter Verschluss gehalten. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses vermerkt auf den nach Ablauf der Wahlzeit eingehenden Wahlbriefen Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese werden ungeöffnet verpackt und vom Pfarramt bis zum Zeitpunkt der Vernichtung (§ 13 Absatz 6) verwahrt.

⁵ Die Muster sind auf www.drs.de/wahl veröffentlicht.

(5) Das Briefwahlergebnis wird zusammen mit dem Wahlergebnis der persönlichen Stimmabgabe festgestellt. Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses übergibt die bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe unmittelbar danach dem zuständigen Wahlvorstand. Mit der Zulassung der Wahlbriefe kann bereits vor Beginn der Wahlzeit in einer öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes begonnen werden. Dabei wird wie folgt verfahren:

- Öffnen der eingegangenen Wahlbriefe,
- Entnahme der Wahlbenachrichtigung mit Versicherung zur Briefwahl,
- soweit keine Bedenken bestehen, Registrieren der Briefwählenden im Wählerverzeichnis und Einwerfen des ungeöffneten Stimmzettelumschlages in die Wahlurne.

Soweit die Zulassung der Wahlbriefe erst nach Ablauf der Wahlzeit erfolgt, ist zuvor zu prüfen, ob bei dem/der auf der Wahlbenachrichtigung genannten Wähler/in im Wählerverzeichnis bereits ein Abstimmungsvermerk eingetragen ist, der die Zulassung des Wahlbriefes ausschließt.

(6) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

- keine Wahlbenachrichtigung beiliegt,
- die Versicherung zur Briefwahl fehlt,
- dem Briefwahlumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
- bereits eine persönliche Stimmabgabe registriert ist.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Zurückgewiesene Wahlbriefe sind verschlossen den Wahlunterlagen beizufügen.

IV. FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 12 Zählung der Stimmen

- (1) Nach Ablauf der Wahlzeit und Abschluss der Zulassung der Wahlbriefe (§ 11 Absatz 4 und 5) ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Waren in Kirchengemeinden mit mehreren Wahlräumen unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt, darf mit der Stimmenzählung erst nach Ende der Öffnungszeiten in allen Wahlräumen begonnen werden.

Der Wahlvorstand öffnet die Wahlurne. Er zählt die abgegebenen Stimmzettel und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge der Briefwahl und vergleicht ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis für die Wahl im Wahlraum und für die allgemeine Briefwahl.

Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und mit den Stimmzetteln der persönlichen Stimmabgabe vermengt.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
- auf denen mehr Personen als gewählt gekennzeichnet wurden, als Kandidierende zu wählen sind,
 - die einen beleidigenden oder auf die Person des Wählenden hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Kandidierende gerichteten Vorbehalt enthalten oder wenn sich in dem Stimmzettelumschlag eine andere derartige Äußerung befindet,
 - die unverändert abgegeben werden.

Als ungültiger Stimmzettel wird auch ein leerer Stimmzettelumschlag gewertet.

- (3) Bei einer Wahl ohne Bindung an einen endgültigen Wahlvorschlag (§ 5 Absatz 3) sind Stimmen ungültig, bei denen der Name des/der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar ist oder die gewählte Person nicht eindeutig identifiziert werden kann.
- (4) Sind bei unechter Teilortswahl (§ 23 Absatz 2 KGO) auf einem Stimmzettel mehr Kandidierende eines Wohnbezirks als gewählt gekennzeichnet, als dort zu wählen sind, so sind die Stimmen für alle Kandidierenden dieses Wohnbezirks ungültig, jedoch nicht der gesamte Stimmzettel.
- (5) Stimmzettel, auf denen weniger Personen als gewählt gekennzeichnet sind, als Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind, sind gültig.

- (6) Ist einem Kandidierenden mehr als eine Stimme gegeben worden, so zählt dies nur als eine Stimme (siehe § 9 Absatz 3).
- (7) Die Anzahl der ungültigen Stimmzettel ist im Protokoll festzuhalten.
- (8) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung der Kandidierenden sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor Schluss der Stimmzählung. Diese Stimmzettel müssen fortlaufend nummeriert und dem Wahlprotokoll beigelegt werden.
- (9) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse, an denen wenigstens drei Mitglieder teilnehmen müssen, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in.
- (10) Kann die Prüfung und Auszählung der Stimmzettel nicht sofort nach der Wahl und nicht ohne Unterbrechung vorgenommen werden, sind sämtliche Wahlunterlagen unter Verschluss zu nehmen. Der/Die Vorsitzende gibt bekannt, wann die Auszählung fortgesetzt wird.
- (11) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis für seinen Wahlraum fest.
- (12) Der Verlauf der Wahl, das Ergebnis der Stimmzählung und die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind im Wahlprotokoll festzuhalten. Das Wahlprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Danach verpackt der Wahlvorstand je getrennt
 - die gültigen Stimmzettel,
 - die ungültigen Stimmzettel und
 - die eingenommenen Wahlscheine.
 Er versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit einer Inhaltsangabe und übergibt sie zusammen mit dem Protokoll dem Wahlausschuss.

§ 13 Feststellung der Gewählten

- (1) Der Wahlausschuss überprüft anhand der Wahlprotokolle die Stimmzählung sowie die Entscheidungen des Wahlvorstandes und stellt das Wahlergebnis endgültig fest.
Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl so viele Kandidierende, wie Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei unechter Teilortswahl werden die Sitze auf die Kandi-

dierenden in der Reihenfolge der Stimmenzahl getrennt für jeden Teilort oder Stimmbezirk verteilt.

- (2) Bei einer Wahl ohne Bindung (§ 5 Absatz 3) sind von den Wählern ergänzte Personen zu berücksichtigen, soweit diese mehr als fünf Stimmen erhalten haben.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat unverzüglich durch Aushang und in ortsüblicher Weise zu erfolgen.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der Wählenden,
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Namen der Gewählten mit Stimmenzahl,
 - die Namen der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl,
 - wo und innerhalb welcher Frist gegen die Wahl Einspruch erhoben werden kann.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die vom Dekanat und dem Bischöflichen Ordinariat benötigten Angaben einer ersten Wahlauswertung (Wahlstatistik) noch am Wahlabend bis spätestens 24.00 Uhr an die Dekanatsgeschäftsstelle weiterzuleiten.

Bei einer Wahl ohne Bindung (§ 23 Absatz 2 KGO) kann das Ergebnis erst nach Zustimmung der Gewählten veröffentlicht werden.

- (5) Das Wahlprotokoll ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist an die Dekanatsgeschäftsstelle weiterzuleiten. Der Dekan schickt dieses im Original nach Prüfung und Unterschrift an das Pfarramt zurück.
- (6) Bis nach der Prüfung durch den Dekan und nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 28 KGO sind alle Wahlunterlagen unter Verschluss zu verwahren. Ist diese Frist ohne Wahlanfechtung verstrichen, werden sie mit Ausnahme der Wahlniederschrift vernichtet. Wird die Wahl angefochten, werden sie bis zur Entscheidung unter Verschluss gehalten und danach vernichtet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 an die Stelle der bisherigen Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte vom 1. März 2014 (BO-Nr. 1149 – 12.03.2014, KABL. 2014, S. 291. Die durch Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung/WahIO – (BO-Nr. 4477 – 29.08.2023) vorgenommenen Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft und werden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 25. Oktober 2023

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

VI. AUSZÜGE AUS DER KGO

Aus der Kirchengemeindeordnung (KGO) sind für die Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte folgende Vorschriften von Bedeutung:

§ 3 Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

- (1) Für Katholiken anderer Staatsangehörigkeit können „Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache“ errichtet werden entsprechend ihrer Muttersprache oder Muttersprachgruppe.
- (2) Eine „Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache“ hat den Status einer „Missio cum cura animarum“ im Sinne des Motu proprio „Pastoralis migratorum cura“. Leitung, Aufgaben und Arbeitsweise werden vom Bischof in einer besonderen Ordnung beziehungsweise in der Errichtungsurkunde geregelt. Die „Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache“ stehen unter der obersten Leitung des Bischofs.

§ 5 Die Kirchengemeinden und ihre Mitglieder nach staatlichem Recht

- (1) Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 1 KG, § 24 Absatz 1 KiStG). Neu errichtete Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch staatliche Anerkennung (§ 24 Absatz 1 Satz 1 KiStG). Die Grenzen der Kirchengemeinden werden vom Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (§ 7 Absatz 1) sowie der zuständigen staatlichen Behörden (§ 24 Absatz 2 KiStG) festgesetzt.
- (2) Die Kirchengemeinden ordnen und verwalten im Rahmen der Gliederung der Diözese und unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs ihre Angelegenheiten selbstständig nach dieser Ordnung. Satzungen der Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) sind nach Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 KiStG).
- (4) Mitglied einer Kirchengemeinde ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, innerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (5) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet durch Aufgabe des Wohnsitzes oder in Ermangelung eines Wohnsitzes durch Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (6) Durch Erklärung des Austritts eines Kirchengemeindemitgliedes aus der katholischen Kirche gemäß § 26 KiStG erlöschen dessen Mitgliedschaftsrechte nach dieser Ordnung unbeschadet der Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts.

§ 6 Arten der Kirchengemeinden

- (1) In bürgerlichen Gemeinden mit mehreren Kirchengemeinden können die einzelnen Kirchengemeinden unbeschadet ihres gesonderten Fortbestandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zugleich eine Gesamtkirchengemeinde bilden. In Großstädten mit zahlreichen Kirchengemeinden können auch mehrere Gesamtkirchengemeinden gebildet werden (§ 7 Absatz 1). Die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit (§ 8 Absatz 1) können eine oder mehrere Gesamtkirchengemeinde(n) bilden, auch wenn der Kooperationsverbund das Gebiet mehrerer bürgerlicher Gemeinden umfasst. Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bedarf der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht.
- (2) Die bischöfliche Aufsicht kann Kirchengemeinden von der Zugehörigkeit zur Gesamtkirchengemeinde oder von einzelnen Pflichtaufgaben (§ 32 Absatz 6) befreien oder für sie Sonderregelungen treffen.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinden sind mit staatlicher Anerkennung Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 24 Absatz 3 KiStG). Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung durch Ortssatzung (§ 32 Absatz 6). Kommt eine Ortssatzung binnen angemessener Frist nach Entstehung der Gesamtkirchengemeinde nicht zustande, wird sie vom Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (§ 7 Absatz 1) erlassen.
- (4) Filialkirchengemeinden sind Nebenorte einer Kirchengemeinde, die als solche vom Bischof errichtet und als Tochtergemeinden nach § 2 Absatz 2 KG staatlich anerkannt sind. Sie sind in gemeinsamen Angelegenheiten ein Teil der Muttergemeinde, im Übrigen aber rechtlich selbstständige Kirchengemeinden.
- (5) Für die Gesamt- und Filialkirchengemeinden gilt diese Ordnung entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Dem Kirchengemeinderat gehören als Mitglied mit beschließender Stimme an:
 1. der Pfarrer oder sein Stellvertreter gemäß § 22,
 2. die für eine Kirchengemeinde vom Bischof bestellte Pastorale Ansprechperson oder der/die Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC,
 3. eine der Größe der Kirchengemeinde entsprechende Anzahl von gewählten Mitgliedern (§ 23), aus denen vom Kirchengemeinderat der/die Gewählte Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/inn/en zu wählen sind.
- (2) Dem Kirchengemeinderat gehören als Mitglied mit beratender Stimme an:
 1. die für den Dienst in der Kirchengemeinde bestellten Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en und Gemeinde- und Pastoralassistent/inn/en,
 2. der/die Kirchenpfleger/in beziehungsweise die beiden Kirchenpfleger/innen, die sich die Stelle des hauptberuflichen Kirchenpflegers/der hauptberuflichen Kirchenpflegerin teilen; sofern ein/e Gesamtkirchenpfleger/in beziehungsweise zwei Gesamtkirchenpfleger/innen für mehrere Kirchengemeinden ernannt ist/sind, kann/können er/sie sich durch eine/n Mitarbeiter/in seiner/ihrer Verwaltung in der Sitzung vertreten lassen,
 3. ein/e Vertreter/in der ausländischen Kirchengemeindemitglieder, wenn
 - a) der Anteil ausländischer Kirchengemeindemitglieder mindestens 10 % beträgt und
 - b) ein ausländisches Kirchengemeindemitglied nicht in den Kirchengemeinderat gewählt wurde (Absatz 1 Nummer 3). Vertreter/in ist dasjenige Kirchengemeindemitglied, das bei der Kirchengemeinderatswahl kandidiert und, sofern mehrere ausländische Kirchengemeindemitglieder kandidiert haben, unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat. Hat kein ausländisches Kirchengemeindemitglied kandidiert, wird der/die Vertreter/in durch die für den Bereich der Kirchengemeinde zuständigen Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache einvernehmlich benannt. Der/die Vertreter/in muss für den Kirchengemeinderat, für den er/sie benannt wird, wählbar sein. Erfolgt keine Benennung, soll der Kirchengemeinderat ein ausländisches Kirchengemeindemitglied als beratendes Mitglied berufen.

4. zwei Jugendliche oder junge Erwachsene (im Alter von 16 bis 27 Jahren), wenn nicht schon zwei Kandidat/inn/en aus dieser Altersgruppe in den Kirchengemeinderat gewählt wurden. Sofern nur ein/e Kandidat/in aus dieser Altersgruppe gewählt wurde, ist ein weiteres beratendes Mitglied zu berufen. Mitglied ist/Mitglieder sind der/die junge/n Erwachsene/n, der/die bei der Kirchengemeinderatswahl kandidierte/n und, sofern mehrere kandidiert haben, unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat/haben. Hat kein/e junge/r Erwachsene/r kandidiert, soll der Kirchengemeinderat in Absprache mit allen Gruppierungen der Jugend zwei Jugendliche oder junge Erwachsene der Kirchengemeinde als beratendes Mitglied berufen. Dabei sollen männliche und weibliche Jugendliche und junge Erwachsene – nach Möglichkeit – paritätisch vertreten sein.
 5. die Vorsitzenden der Sachausschüsse (§ 37 Absatz 2 Satz 4), sofern sie nicht schon dem Kirchengemeinderat angehören.
- (3) Die nach Absatz 1 Nummer 3 zu wählenden Mitglieder werden von den Kirchengemeindemitgliedern durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl bestimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung (WahlO).
 - (4) Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht gewählt wurden, können als ständig beratende Teilnehmer/innen (siehe § 51 Absatz 3) zu den öffentlichen Sitzungen hinzugebeten werden.

§ 23 Zahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) des Kirchengemeinderates beträgt in Kirchengemeinden

mit bis zu 1.200 Katholiken	mindestens 4 Mitglieder,
mit 1.201 bis 2.500 Katholiken	mindestens 6 Mitglieder,
mit 2.501 bis 4.000 Katholiken	mindestens 8 Mitglieder,
mit 4.001 bis 6.000 Katholiken	mindestens 10 Mitglieder,
mit mehr als 6.000 Katholiken	mindestens 12 Mitglieder.

Der Anteil der nach § 26 Absatz 1 b) gewählten Mitglieder darf höchstens zwei Fünftel der Gesamtzahl betragen. Der amtierende Kirchengemeinderat muss für die folgende Amtsperiode die Zahl der zu wählenden Mitglieder innerhalb

des vorgegebenen Rahmens bestimmen. Für die Feststellung der Zahl der zu vergebenden Sitze ist die sechs Monate vor dem Wahltermin amtlich mitgeteilte Zahl der Kirchengemeindemitglieder zugrunde zu legen.

- (2) In Kirchengemeinden mit mehreren Orten (mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Teilen mehrerer bürgerlicher Gemeinden) und in Kirchengemeinden mit größeren Wohngebieten kann der Kirchengemeinderat für die nächste Wahl die Durchführung einer unechten Teilortswahl beschließen. Dabei muss aus jedem Ort oder größerem Wohngebiet eine dem Verhältnis der Zahl der Kirchengemeindemitglieder entsprechende Anzahl von Vertretern innerhalb der Gesamtzahl gewählt werden. Es können auch mehrere Orte oder größere Wohngebiete zu einem Stimmbezirk vereinigt werden. Die Bewerber/innen müssen im Stimmbezirk wohnen. Dies gilt nicht für wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder anderer Kirchengemeinden (siehe § 26 Absatz 1 b).

§ 24 Amtszeit, Ersatzmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Kirchengemeinderates beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit versehen die Mitglieder des Kirchengemeinderates ihr Amt bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder weiter. Bei neu gebildeten Kirchengemeinden kann die bischöfliche Aufsicht die Amtszeit nach Satz 1 bis zu zweieinhalb Jahre verlängern.
- (2) Ersatzmitglieder treten ein, wenn ein gewähltes Mitglied (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) sein Amt niederlegt, entlassen wird oder sonst ausscheidet. Ersatzmitglieder sind die Wahlbewerber/innen zur letzten Kirchengemeinderatswahl in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die ihnen zugefallen ist. In den Fällen des § 23 Absatz 2 rückt bei Ausscheiden eines Mitglieds der/die Kandidat/in nach, der/die im betreffenden Stimmbezirk die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (3) Ist ein Nachrücken für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht möglich, weil die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft ist, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt, wenn die Zahl der Mitglieder (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) weniger als drei Viertel der ursprünglich gewählten Mitglieder beträgt. Beträgt die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr, kann von der bischöflichen Aufsicht

diese Neuwahl auch für die folgende Wahlperiode als gültig erklärt werden. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, gilt § 62 entsprechend. Ist bei unechter Teilortswahl (§ 23 Absatz 2) in einem Stimmbezirk ein Nachrücken nicht mehr möglich, so beschließt der Kirchengemeinderat, ob entweder das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl der Gesamtkandidatenliste nachrückt oder im Stimmbezirk eine Nachwahl erfolgt; im Übrigen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 25 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind Kirchengemeindeglieder (§ 5 Absatz 4), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben. Wer Mitglied mehrerer Kirchengemeinden ist, kann sein Wahlrecht nur in einer Kirchengemeinde ausüben. Wenn er in einer Kirchengemeinde wählen möchte, die nicht seine Hauptwohnung nach § 21 BMG ist, muss er hierüber eine Erklärung abgeben. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen (zum Beispiel durch Ausweispapiere oder Zeugen).
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Kirchengemeindeglieder, die infolge eines Gerichtsurteils das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 26 Wählbarkeit

- (1) Wählbar zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde sind
 - a) volljährige wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder,
 - b) volljährige wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder anderer Kirchengemeinden, die in keiner anderen Kirchengemeinde kandidieren.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
 - a) nach dem allgemeinen Kirchenrecht (CIC) an der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert ist,
 - b) einer Vereinigung angehört, deren Bestrebungen glaubens- oder sittenwidrig sind,
 - c) gemäß § 26 KiStG den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat oder
 - d) durch sein Leben oder Wirken öffentliches Ärgernis erregt.

- (3) Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit vom Wahlausschuss nicht behoben werden, entscheidet die bischöfliche Aufsicht.

§ 27 Hinderungsgründe

Personen, die

- a) in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Pfarrer stehen oder zum Dienst in der Kirchengemeinde bestellt sind, soweit nicht eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der geltenden rechtlichen Regelungen vorliegt, oder
- b) Mitglieder des Kirchengemeinderates von Amts wegen oder
- c) Leiter/innen oder stellvertretende Leiter/innen eines Verwaltungszentrums sind, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Kirchengemeinde liegt, oder
- d) Hauptabteilungsleiter/innen, Abteilungsleiter/innen oder stellvertretende Abteilungsleiter/innen des Bischöflichen Ordinariates sind, und Aufgaben im Bereich der Aufsichtsführung über diese Kirchengemeinde wahrnehmen, können keine Kirchengemeinderäte beziehungsweise Kirchengemeinderätinnen sein.

§ 28 Wahlanfechtung

- (1) Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kirchengemeindemitglied bis einschließlich des siebten Tages nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen weiterer sieben Tage schriftlich begründet werden.
- (2) Gründe für die Wahlanfechtung können sein
 - a) Mängel in der Person eines/einer Gewählten oder
 - b) Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sein können.
- (3) Nach Eingang der schriftlichen Begründung legt der Wahlausschuss diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich über die Dekanatsgeschäftsstelle dem Geschäftsführenden Ausschuss des Dekanatsrates beziehungsweise des Stadtdekanatsrates zur Entscheidung vor. Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet, wie bezüglich der Wahlanfechtung zu entscheiden ist.

- (4) Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Bescheides die bischöfliche Aufsicht angerufen werden.
- (5) Wird die Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 29 Amtsantritt

- (1) Der Pfarrer beruft als Vorsitzender kraft Amtes den Kirchengemeinderat spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.
- (2) Verpflichtung:
 - a) Die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates werden vom Pfarrer nach ihrer Wahl auf die Erfüllung ihrer Aufgaben mit folgendem Versprechen verpflichtet: „Versprechen Sie, Ihr Amt im Kirchengemeinderat gewissenhaft zu erfüllen und am gemeinsamen Heilsauftrag unserer Kirchengemeinde nach Kräften mitzuwirken?“ Hierauf reichen die zu Verpflichtenden dem Pfarrer die Hand und antworten: „Ich verspreche es.“
 - b) Diese Verpflichtung soll in einem Gottesdienst vor Beginn der konstituierenden Sitzung erfolgen.
 - c) Über die erfolgte Verpflichtung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von den Verpflichteten zu unterzeichnen und vom Pfarrer zu beurkunden.
- (3) In der konstituierenden Sitzung oder in der darauf folgenden Sitzung werden die Arbeitsweise des Kirchengemeinderates und des Verwaltungsausschusses besprochen und die Wahlen für den/die Gewählte/n Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/innen, den/die Schriftführer/in, dessen/deren Stellvertreter/in, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, deren Ersatzmitglieder und gegebenenfalls für die Mitglieder sonstiger Ausschüsse sowie des Pastoral-ausschusses vorgenommen.

§ 30 Bekanntgabe

Die Namen der Mitglieder des Kirchengemeinderates, des/der Gewählten Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen, der Mitglieder des Pastoralausschusses, des Verwaltungsausschusses, des Gemeinsamen Ausschusses und gegebenenfalls der Vorsitzenden der Sachausschüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Diese Namen sind, ebenso wie alle Änderungen während der Amtszeit, der Dekanatsgeschäftsstelle mitzuteilen. Die Dekanatsgeschäftsstelle leitet die Namen des/der Gewählten Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/innen sowie Änderungen während der Amtszeit an das Bischöfliche Ordinariat weiter.

§ 31 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.

§ 32 Gesamtkirchengemeinderat

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten obliegt im Bereich der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtkirchengemeinderat.
- (2) Die Zusammensetzung des Gesamtkirchengemeinderates regelt die Ortsatzung.
- (3) Trifft die Ortssatzung keine abweichende Regelung, gehören dem Gesamtkirchengemeinderat mit beschließender Stimme an:
 1. aufgrund ihres Amtes: die Vorsitzenden von Amts wegen der Kirchengemeinderäte der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder deren Stellvertreter,
 2. aufgrund einer Wahl: ein Viertel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) jedes Kirchengemeinderates der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden. Würde dabei die Zahl von 30 Mitgliedern überschritten, wählt jeder Kirchengemeinderat ein Fünftel oder erforderlichenfalls ein Sechstel. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird das nachfolgende Mitglied neu gewählt.

- (4) (Trifft die Ortssatzung keine abweichende Regelung, gehören dem Gesamtkirchengemeinderat mit beratender Stimme an:
1. Aufgrund ihres Amtes:
 - a) die mit überpfarrlicher Seelsorge im Bereich der Gesamtkirchengemeinde beauftragten Personen,
 - b) der/die Gesamtkirchenpfleger/in beziehungsweise die beiden Gesamtkirchenpfleger/innen, die sich die Stelle des Gesamtkirchenpflegers/der Gesamtkirchenpflegerin teilen.
 2. aufgrund einer Wahl des Gesamtkirchengemeinderates: bis zu drei Vertreter/innen aus den beratenden Mitgliedern der einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 21 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4),
 3. bis zu jeweils zwei aufgrund einer Wahl entsandte Vertreter/innen der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (§ 3), die sich auf dem Gebiet der Gesamtkirchengemeinde befinden.
- (5) Die regelmäßigen Geschäfte des Gesamtkirchengemeinderates werden einem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Seine Mitglieder werden von den einzelnen Kirchengemeinderäten durch Wahl aus ihren jeweiligen Vertreter/inne/n im Gesamtkirchengemeinderat je für ihre Amtszeit berufen. Das Nähere hierüber und über die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bestimmt die Ortssatzung. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören der Vorsitzende und der/die Gewählte Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderates sowie mit beratender Stimme der/die Gesamtkirchenpfleger/in an. Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Gesamtkirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.
- (6) Der Aufgabenkreis und die Zuständigkeit des Gesamtkirchengemeinderates, Geschäftsführenden Ausschusses und des Gesamtkirchenpflegers/der Gesamtkirchenpflegerin werden durch die Ortssatzung bestimmt. Die Ortssatzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung aller zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden, vertreten durch ihren jeweiligen Kirchengemeinderat.
- (7) Die Ortssatzung muss als gemeinsame Aufgaben mindestens festlegen:
1. die Wahrnehmung gemeinsamer seelsorgerlicher Aufgaben,

2. die Schaffung oder Übernahme überpfarrlicher pastoraler Einrichtungen (für die Jugend-, Bildungs- und Caritasarbeit und andere),
 3. die gemeinsame Verwaltung des örtlichen kirchlichen Vermögens und der Finanzwirtschaft, insbesondere Beratung und Beschlussfassung eines gemeinsamen Haushaltsplanes sowie die Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses,
 4. die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen,
 5. den Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser, soweit andere nicht einzutreten haben,
 6. die Planung und Entscheidung über den Bau sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen,
 7. die Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes der Gesamtkirchengemeinde,
 8. die Wahl des Gesamtkirchenpflegers/der Gesamtkirchenpflegerin.
- (8) Die Ortssatzung, deren Änderungen sowie Abweichungen von den Mindestfestlegungen (Absatz 7 Nummern 1 bis 8) bedürfen der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht.

§ 62 Vertretung der Kirchengemeinde in besonderen Fällen

- (1) Die bischöfliche Aufsicht bestellt eine Vertretung, wenn
- a) eine Wahl des Kirchengemeinderates nicht zustande gekommen ist,
 - b) eine Auflösung des Kirchengemeinderates nach § 61 vorgenommen wurde oder
 - c) sich so viele der gewählten Mitglieder weigern, das Amt zu übernehmen, dass der Kirchengemeinderat nicht mehr beschlussfähig ist.
- Dieser Vertretung kommen sämtliche Befugnisse des Kirchengemeinderates zu, wenn vom Bischöflichen Ordinariat nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Die Vertretung besteht in Kirchengemeinden
- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| mit bis zu 2.500 Katholiken | aus mindestens 3 Personen, |
| mit bis zu 6.000 Katholiken | aus mindestens 4 Personen, |
| mit mehr als 6.000 Katholiken | aus mindestens 5 Personen. |

- (3) Die Amtstätigkeit der Vertretung dauert so lange, bis der Kirchengemeinderat durch eine binnen eines Jahres anzuberaumende Neuwahl wieder gebildet ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die interimswise erfolgende Amtstätigkeit bis zur nächsten regulären Wahl festgelegt werden.
- (4) Entsteht eine Kirchengemeinde aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden, werden die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinderäte dieser Kirchengemeinden bis zum Ende der Amtsperiode als Vertretung eingesetzt.
- (5) Kann eine Vertretung nicht bestellt werden, tritt die Gemeindeversammlung an die Stelle des Kirchengemeinderates, bis eine Vertretung bestellt wurde oder sich ein neu gewählter Kirchengemeinderat konstituiert hat. Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch Vermeldung sowie durch Anschlag oder Veröffentlichung im Gemeindeblatt. Die Gegenstände der Tagesordnung sind in der Einladung anzugeben. Für die Arbeitsweise gelten die §§ 43 bis 60 entsprechend. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn, abgesehen von den anwesenden Mitgliedern des bisherigen Kirchengemeinderates, wenigstens so viele wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind, wie durch die Kirchengemeinde Vertreter/innen in den Kirchengemeinderat zu wählen sind (§ 23 Absätze 1 und 3). Alle wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder sind in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt. Bei Beschlussunfähigkeit der Gemeindeversammlung beraten und entscheiden diejenigen, die aufgrund ihres Amtes dem Kirchengemeinderat angehören würden. Es ist eine entsprechende Anzahl von Personen aus der Gemeindeversammlung zu wählen, die als Vertreter/innen der Kirchengemeinde in den Gesamtkirchengemeinderat entsandt werden, sofern ein solcher besteht. Über nichtöffentliche Angelegenheiten darf in der Gemeindeversammlung nicht beraten und entschieden werden. In diesen Fällen muss die Gemeindeversammlung ein aus drei Personen bestehendes Gremium wählen, das über die Angelegenheit entscheidet.

